

WETTBEWERBSRECHT – W19

Stand: Juni 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines

E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-640

Fax
(0681) 9520-690

Preisangaben gegenüber Verbrauchern

Jeder, der **Letztverbrauchern** gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen anbietet oder unter Angabe von Preisen wirbt, ist verpflichtet, den Preis einschließlich Umsatzsteuer und aller eventuell zusätzlich anfallenden Preisbestandteile anzugeben, den sogenannten **Gesamtpreis**. Geregelt wird das in der **Preisangabenverordnung** (PangV), die mit Wirkung zum 28. Mai 2022 neu geregelt wurde.

***Praxistipp:** Die Preisangabenverordnung gilt **nicht im b2b-Bereich**, solange sichergestellt ist, dass keine Waren an Endverbraucher verkauft werden.*

Alle Preise müssen den **entsprechenden Waren oder Dienstleistungen eindeutig zugeordnet** werden können. Sie müssen **leicht erkennbar** und **deutlich lesbar** oder **sonst gut wahrnehmbar** sein. Werden Einzelpreise aufgegliedert, ist der Gesamtpreis deutlich hervorzuheben.

Bei Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, muss neben dem Gesamtpreis zusätzlich der sogenannte **Grundpreis** je Einheit angegeben werden.

→ **W20** „[Grundpreisauszeichnung nach der Preisangabenverordnung und Fertigpackungsverordnung](#)“, [Kennzahl 65](#)

Bestehen für Waren oder Dienstleistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, können Preise mit einem **Änderungsvorbehalt** angegeben werden. Dabei müssen allerdings die **voraussichtlichen Liefer- oder Leistungsfristen** genannt werden. Ein Änderungsvorbehalt kann auch bei Dauerschuldverhältnissen vereinbart werden.

Was gilt bei Preisnachlässen?

Die Preisangabenverordnung schreibt vor, dass im Falle von Preisreduzierungen der ursprüngliche, innerhalb der letzten 30 Tage, geltende Preis angegeben werden muss. Wird der Preis schrittweise weiter ermäßigt, ist der niedrigste Preis anzugeben, der vor der schrittweisen Preisermäßigung vom Verbraucher verlangt wurde. Dies gilt auch beim Verkauf von loser Ware. Ausnahmen bestehen für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit, individuellen Preisermäßigungen oder bei nach Kalendertagen zeitlich begrenzten und durch Werbung bekannt gemachten generellen Preisnachlässen.

***Praxistipp:** Dies gilt nicht bei der Verwendung von allgemeinen Preisaussagen wie „Knallerpreise“, „Dauerniedrigpreise“ oder „Sale“, neu ins Sortiment aufgenommene Produkte, Werbeaktionen in Form von „1+1 gratis“, „Kaufe 3 zahle 2“, etc. Eine Verpflichtung besteht auch dann nicht, wenn lediglich der reduzierte Betrag angegeben wird.*

Was ist im Einzelhandel zu beachten?

Waren, die in **Schaufenstern oder Schaukästen, auf Verkaufsständen** oder in sonstiger Weise **innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes sichtbar** ausgestellt werden, und **Waren, die vom Kunden unmittelbar entnommen** werden können, müssen durch **Preisschilder** oder **Beschriftung der Ware** ausgezeichnet werden. Werden Waren in anderer Form im Verkaufsraum bereitgehalten, muss zumindest ein Preisverzeichnis angebracht oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder der Preis an den Behältnissen oder Regalen, in denen die Ware sich befindet, angebracht werden.

***Beachte:** Bereits 2016 hat der BGH entschieden, dass das bloße Ausstellen von Waren in Schaufenstern kein Angebot ist, so dass dort keine Verpflichtung zur Preisangabe besteht. Mit der Novellierung der PangV wurde diese Rechtsprechung mit aufgenommen. Nur wenn die Ware unmittelbar aus dem Schaufenster entnommen werden kann, ist ein Preis anzugeben.*

Waren, die nach **Katalogen** oder **Warenlisten** oder **auf Bildschirmen** (also auch im Internet) angeboten werden, müssen so ausgezeichnet werden, dass die **Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen** der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

Im Einzelhandel ist es allgemein nicht üblich, Preise einzeln auszuhandeln. Dennoch entspricht es in einigen Branchen (z.B. im Gebrauchtwagenhandel, bei Immobiliengeschäften) der Verkehrsauffassung. Daher kann die Bereitschaft, über einen Preis zu verhandeln, durch entsprechende Hinweise bei der Preisangabe ("Verhandlungsbasis") signalisiert werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Auch bei Preisen, die als Verhandlungsbasis gekennzeichnet sind, muss es sich um Endpreise einschließlich Umsatzsteuer und anderer eventuell hinzukommender Preisbestandteile handeln.

Was gilt im Fernabsatz/Online-Handel?

Wichtig: Die Preisangabenverordnung gilt auch bei Angeboten von Waren oder Dienstleistungen auf der Unternehmenshomepage bzw. im Online-Shop. Auch hier ist der Gesamtpreis anzugeben. Neben der Angabe der Umsatzsteuer sind insbesondere Angaben zu den Liefer- und Versandkosten zu machen („inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten“). Soweit die Angabe dieser Kosten nicht möglich ist, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, aufgrund derer der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann.

Wichtig: Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG

Unternehmer, deren Umsätze zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen, können sich nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreien lassen. Liegt eine Befreiung vor, darf unter keinen Umständen in Rechnungen und bei der jeweiligen Preisangabe auf der Homepage die Umsatzsteuer nicht mitausgewiesen werden.

Pfand ausweisen - ja oder nein?

Ob der Pfand in den Gesamtpreis mit einzubeziehen oder neben dem Preis anzugeben ist, hat bereits mehrere Gerichte beschäftigt. Eine Entscheidung des EuGH steht noch aus. Das Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der PangV der Diskussion zunächst ein Riegel vorgeschoben: Der Pfandpreis ist auch nach Novellierung der PangV weiterhin nicht in den Gesamtpreis mit einzubeziehen; er ist neben dem Gesamtpreis anzugeben.

Was gilt bei der Erbringung von Dienstleistungen?

Wer Dienstleistungen anbietet, muss ein **Preisverzeichnis** mit den Preisen für seine **wesentlichen Leistungen** oder, soweit es üblich ist, abweichend mit den geforderten Stunden-, Kilometer- und anderen Verrechnungssätzen einschließlich der Umsatzsteuer in seinen Geschäftsräumen und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anbringen. **Materialkosten** können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

Was gilt für Gaststätten und Hotels?

In Gaststätten, Restaurants und anderen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die **Preise in Preisverzeichnissen** anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke zur **Selbstbedienung** angeboten, müssen sie durch **Preisschilder oder Beschriftung** ausgezeichnet sein.

Neben dem **Eingang der Gaststätte** ist ein **Preisverzeichnis** anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht wird.

In Hotels, Pensionen und anderen **Beherbergungsbetrieben** ist beim **Eingang oder** bei der **Anmeldestelle** des Betriebes **an gut sichtbarer Stelle** ein **Verzeichnis** anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

In Gaststättenbetrieben müssen die **Verbindungspreise für Telefoneinheiten je Minute** oder je Benutzung in der Nähe des Fernsprechers angegeben werden, wenn Gästen ein Telefon oder Telefax zur Verfügung gestellt wird. Bei Vermietung von Zimmern ist dieser Preis auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten **Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.